

Mitgliederorganisation von „Palästina Solidarität Österreich“ (PSÖ)

Organisationsrichtlinien der „Initiative Palästina Solidarität“ (IPS)

§1 IPS hat eine besondere, doppelte Aufgabe

IPS ist integraler Bestandteil von PSÖ und zu dieser loyal. Mittels PSÖ wollen wir in die Gesellschaft wirken, um die Solidarität mit dem palästinensischen Volk zu stärken.

Einerseits begründen wir eine Organisation von Mitgliedspersonen, in der jede und jeder Aufgaben, Rechte und Pflichten hat. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst, was uns zu einer politisch handlungsfähigen Organisation macht.

Andererseits sind wir als Gruppe, kollektiv, Mitglied des Bündnisses PSÖ, in dem es zahlreiche andere Mitgliedsorganisationen gibt und das nach dem Konsensprinzip arbeitet.

§2 Politische Grundlage

Unsere politische Grundlage ist das Gründungsdokument der IPS sowie die konstitutiven politischen Dokumente von PSÖ (<https://www.palaestinasolidaritaet.at/text/>).

§3 Mitgliedschaft

Individuelle Mitgliedschaft ist die Grundlage von IPS. Diese erfordert nicht nur die

a) inhaltliche Übereinstimmung mit den konstitutiven Dokumenten (siehe §2), sondern

b) aktive Mitarbeit, Engagement, Zeit und Disziplin, so dass das Mitglied am demokratischen Prozess überhaupt teilhaben kann, sowie

c) die Entrichtung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrags.

Daraus erwächst das Recht auf demokratische Mitbestimmung einschließlich des Zugangs zu Informationen, Meinungsäußerung und Stimmabgabe. Es erfordert auf der anderen Seite sich an die Beschlüsse zu halten, sie zu verteidigen und die ihnen Folge zu leisten.

Der Vorstand (siehe §5) entscheidet über die Mitgliedschaft, sowohl über Neuaufnahmen als auch über Suspendierungen und Ausscheiden. Mitglieder können im Streitfall das Schiedsgericht anrufen (siehe §7).

Es gibt auch die Möglichkeit der Ehren- sowie der Fördermitgliedschaft, die jeweils zwar nicht das Stimmrecht beinhaltet, aber die Teilnahme am politischen Prozess ermöglicht.

Mitgliedschaften in anderen politischen Gruppen sind möglich. Dabei darf das Mitglied der Linie von IPS nicht widersprechen.

§4 Generalversammlung und Plenum

Grundlage der politischen Arbeit ist das regelmäßige Plenum (Treffen) der Mitglieder, bei dem alle wichtigen Fragen besprochen werden.

Richtungsweisende und grundlegende Beschlüsse, wie beispielsweise die Bestellung eines des Vorstands (siehe §5), bedürfen einer besonderen Mitgliederversammlung, genannt auch Generalversammlung. Diese muss vor Vorstand mit ausreichendem Vorlauf bekanntgegeben werden. Ebenso müssen die politischen Dokumente in vernünftiger Frist unter Federführung des Vorstands zugänglich gemacht werden.

Generalversammlungen sollten mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

§5 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung bestellt (wenn nötig per Mehrheitsbeschluss). Es ist das Vertretungsorgan von IPS nach außen, sowie Organisator nach innen. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand das politische Mandat die grundlegenden Beschlüsse auszuführen und entsprechend der politischen Aktualität zu interpretieren.

Der Vorstand organisiert die tägliche Aktivität sowie die Medien von IPS.

Der Vorstand bestellt einen Kassier und eventuell auch einen Stellvertreter, die sich um die Finanzen kümmern.

§6 Schiedsgericht

Fühlt sich ein Mitglied in seinen Rechten verletzt, insbesondere durch den Vorstand (Exekutive) und besonders bei Fragen disziplinäre Maßnahmen und Mitgliedschaft betreffend, kann er das Schiedsgericht anrufen. Dieses wird von der Generalversammlung bestellt und muss sich aus anderen Personen zusammensetzen als der Vorstand.

§7 Bund

Gegenwärtig entwickelt IPS Organisationsstrukturen nur in Wien. Dennoch ist Mitgliedschaft auch außerhalb von Wien möglich. Regionale Führungsstrukturen sind derzeit nicht möglich und vorgesehen. Sollte IPS aber wachsen, würden sie denkbar. Der Aufbau einer regionalen Ebene würde allerdings auch eine Bundesebene darüber erfordern, zu der wir gegenwärtig nicht in der Lage sind. Der Wiener Vorstand spielt diese Rolle bis auf weiteres auch für den Bund.

§8 Statut

Es gibt auch ein den Vorstellungen der Vereinsbehörde konformes Statut, das auch auf der Website öffentlich gemacht wird. Es enthält Detaillierungen, die den vorliegenden Organisationsrichtlinien nicht widersprechen. Sollte dies dennoch der Fall sein, gelten die vorliegenden Organisationsrichtlinien und das Statut muss angepasst werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der „Initiative Palästina Solidarität“ (IPS)

Wien, 16. Februar 2025